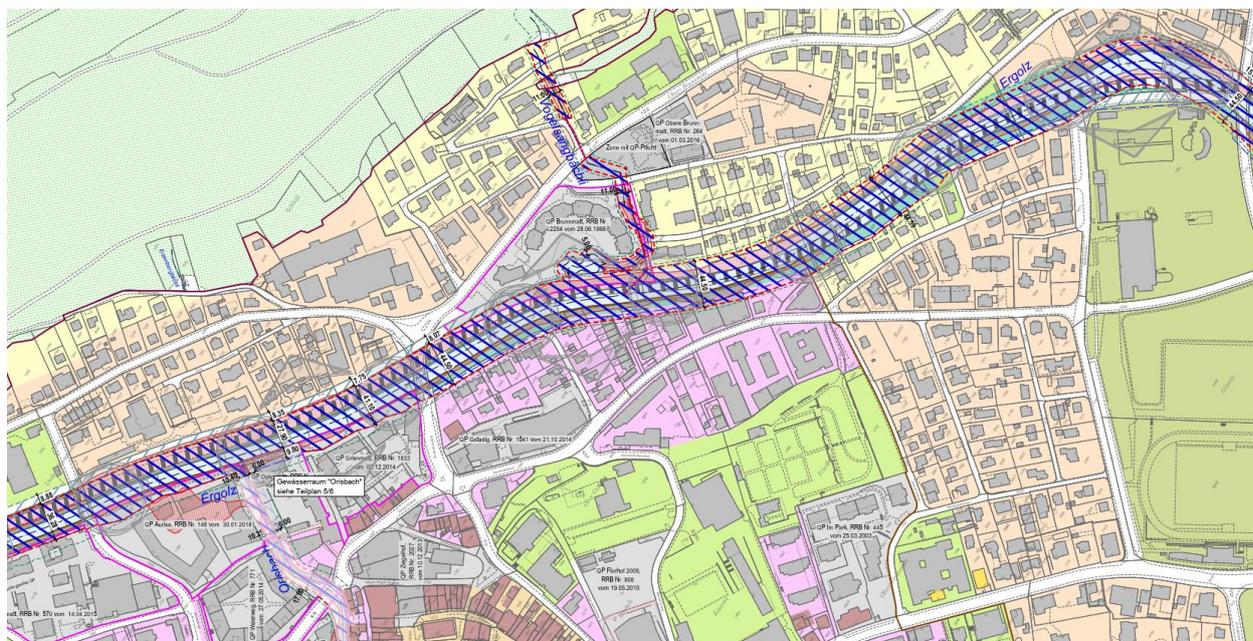




MUTATION «GEWÄSSERRAUM»
Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft,
betroffene Sondernutzungsplanungen



INFORMATIONSSCHREIBEN GEWÄSSERRAUMPLANUNG

ÖFFENTLICHES MITWIRKUNGS- VERFAHREN

Liestal, 8. August 2024



1 Safe the Date

1.1 Öffentliche Mitwirkung vom 8. August – 6. September 2024

Während dieser Zeit kann der Entwurf der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie der dazugehörige detaillierte Planungsbericht auf der Stadtverwaltung während den Schalterstunden sowie auf der Homepage der Stadt Liestal eingesehen werden.

Allfällige Anregungen und Einwände sind in schriftlicher Form bis zum 6. September 2024 an den Stadtrat zu richten. Dieser prüft die Eingaben und nimmt in einem Mitwirkungsbericht dazu Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Mitwirkungsbericht wird öffentlich aufgelegt.

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wird die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem anschliessenden Einsprache- und Auflageverfahren wird das Rechtsmittel gewährt.

1.2 Informationsanlass 19. August 2024, 18.30 Uhr / Sprechstunden

Die Liestaler Bevölkerung ist eingeladen, am Informationsanlass vom Montag, 19. August 2024 um 18.30 **im Stadtsaal** teilzunehmen. Es wird ausführlich über die Gewässerraumplanung informiert und allfällige Fragen können vor Ort mit Fachpersonen besprochen werden.

Zusätzlich können Sie sich anlässlich von Sprechstunden persönlich über die Gewässerraumplanung mit Fachpersonen austauschen und Fragen stellen. Details dazu finden Sie in Kapitel 4.

2 Ausgangslage

2.1 Warum müssen Gewässerräume definiert werden?

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Gemäss eidgenössischer (Art. 36a, GSchG) und kantonaler Gesetzgebung (§12a, RGB BL) ist für alle oberirdischen Gewässer ein sogenannter Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festzulegen.

«Naturnahe Bäche, Flüsse und Seen beherbergen unzählige Tier- und Pflanzenarten und leisten einen erheblichen Beitrag zum Schutz vor Hochwasser, zur Trinkwasserversorgung und dienen auch der Erholung. Um all diese Aufgaben zu erfüllen, braucht es Wasser in einer guten Qualität, eine ausreichende Wasserführung sowie genügend Raum für die Gewässer. Mit der Ausscheidung des Gewässerraumes werden die hierzu notwendigen Flächen raumplanerisch gesichert.»

Auszug «Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt A2» der Abteilung Kantonsplanung, ARP, Kanton Basel-Landschaft

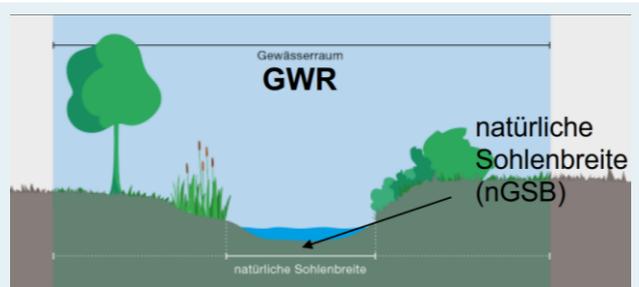
Der Bund hat in der Übergangsbestimmung zur Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 04.05.2011 bereits Gewässerräume provisorisch festgelegt, die i.d.R. breiter sind als die nun vorliegenden Festlegungen durch die Stadt Liestal. Mittels Interessenabwägung können die Gemeinden die Gewässerräume gestützt auf Art. 41 GschV in einem kommunalen Verfahren festlegen. Diese lösen die provisorischen Gewässerräume des Bundes ab.

2.2 Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung und der Verordnung

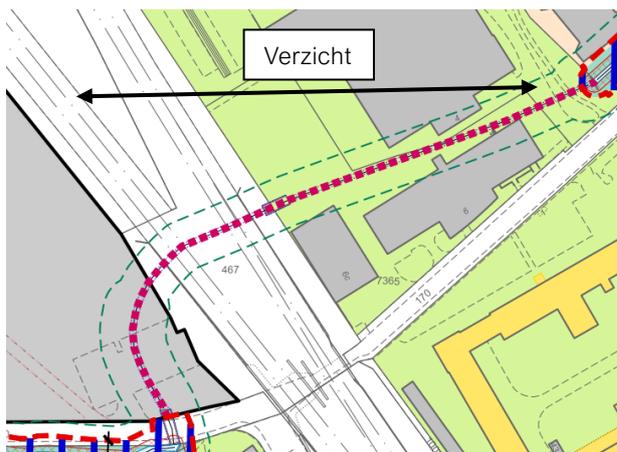
2.2.1 Dimensionierung des Gewässerraums

Die minimale Gewässerraum-Breite für ein Fließgewässer wird gemäss Verordnung zur Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 41a ff., GSchV) berechnet und sind abhängig von der Breite der natürlichen Gewässersohle (nGSB). Grundsätzlich wird die minimale Gewässerraumbreite wie folgt berechnet:

- $2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$ (nGSB = 2 m – 15 m)
- 11 m für "Nebengewässer" (nGSB < 2 m)

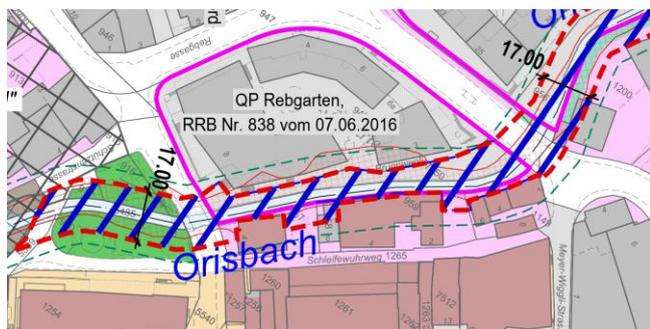


2.2.2 Verzicht, Reduktion oder Erhöhung der Gewässerraumbreite



Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist und das Potential für eine Ausdolung fehlt, das Gewässer künstlich ist oder im Wald liegt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Denn generell gilt, dass Gewässer nicht eingedolt oder überdeckt werden dürfen und nach Möglichkeit ist der Raum für eine künftige Ausdolung zu sichern. Bestehende Eindolungen dürfen nur in Ausnahmefällen ersetzt werden.

Beispiel eines Verzichts auf die Festlegung eines Gewässerraums auf dem eingedolten Abschnitt des Rösernbachs (rosa gestrichelt = Verzicht, grün gestrichelt = prov. Gewässerraum)



In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum begründet und nach erfolgter Interessenabwägung den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern keine überwiegenden Interessen einer Anpassung entgegenstehen. Als "dicht überbaut" gelten Gebiete, wo mind. 50 % der Bauten innerhalb des Gewässerraums liegen. Diese Gebiete müssen weiter dem Ortskern oder einer Zentrumszone zugehören. Dabei müssen die kantonalen Mindestanforderungen an den Hochwasserschutz eingehalten sein.

Eine Erhöhung der minimalen Gewässerräumbreiten (gem. Art. 41a, GSchV) ist beispielsweise notwendig, wenn dies aufgrund von Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzmassnahmen erforderlich ist.

Beispiel einer «dicht überbauten» Stelle am Gewässerraum, Reduktion der Gewässerraubbreite des Orisbachs

2.3 Wie sieht die zulässige Nutzung innerhalb des Gewässerraums (GWR) aus?

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen.

Neue Bauten (Gartenhäuser, Pavillons, etc.) und Anlagen (Pools, Parkplätze, Spielplätze, etc.) innerhalb des Gewässerraums sind grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt auch für weitere bauliche Massen der Gartengestaltung wie beispielsweise neue Terrassen und Stützmauern.

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie, dies gilt z.B. auch für Parkplätze, Gärten, die z.B. zusammen mit einem bewilligten Bauvorhaben errichtet wurden. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiter erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (RBG § 109a).

Extensive Nutzung bedeutet:

- Natürliche Uferbestockung mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen.
- Kein Einsatz von Düngemittel.
- Keine Verbauung der Uferbereiche.

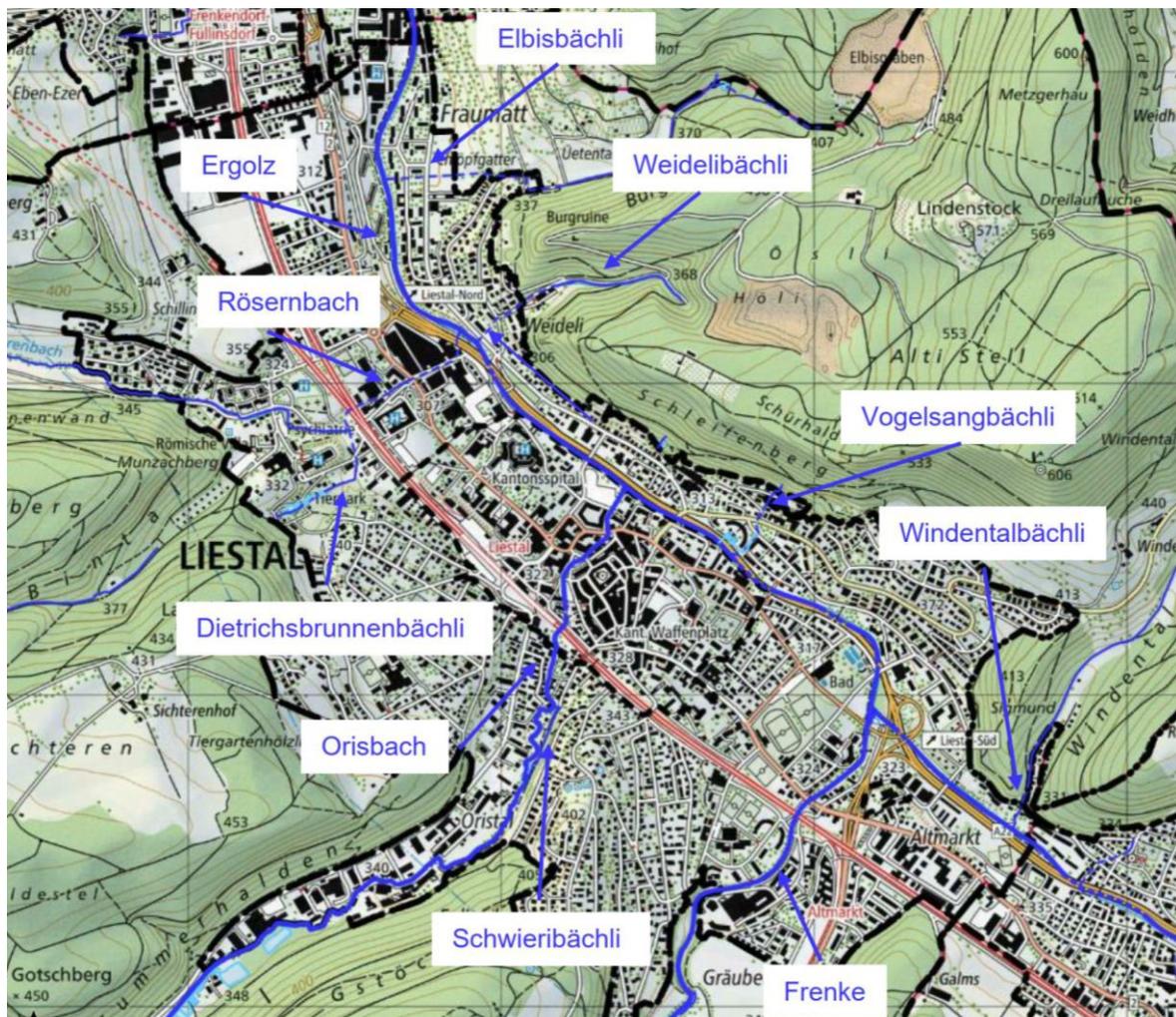
2.4 Was bedeutet die Festlegung der Gewässerräume für bereits bestehende Uferschutzzonen?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer künftig sichergestellt werden. Mit einer extensiven Nutzung, gestützt auf Art. 41c GschV, werden allgemein gültige Bedingungen zur Nutzung gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Definition der Uferschutzzonen werden bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Pflege der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Die Uferschutzzonen behalten weiterhin ihre Gültigkeit

3 Planungsresultate Gewässerraum

3.1 Übersicht der vorhandenen Fliessgewässer

Der Gewässerraum wird innerhalb des Siedlungsgebietes, in Spezialzonen / öW+A-Zonen ausserhalb Siedlungsgebiet mit Bauzonencharakter oder bei Schnittgebieten Siedlung / Landschaft durch die Stadt Liestal festgelegt. Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist der Kanton für die Festlegung zuständig.





Fließgewässer	Breite	Bemerkungen (Zusammenfassung)
Ergolz Nord Grenze Füllinsdorf bis Frenke Teilpläne 1/6 und 2/6	44.50m	<p>Ausserhalb des Stadtkernes bzw. der zentrumsorientierten Gebiete wird eine durchgehende symmetrische Festlegung des Gewässerraumes definiert. Der Gewässerraum hat die Gefahrenbereiche erhebliche Gefährdung durch Hochwasser zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen. Die zahlreichen Gefährdungsgebiete haben dazu geführt, dass der Gewässerraum eine entsprechende Breite aufweisen muss.</p> <p>Im dicht überbauten Gebiet in Zentrumsnähe kann der Gewässerraum reduziert werden. Für die Reduktion der Gewässerräume gelten i.d.R. die Gewässerbaulinien als Begrenzung.</p>
Ergolz Süd Frenke bis Grenze Lausen Teilplan 3/6	35.00 – 42.50 m	<p>Entlang dieses Abschnittes orientiert sich der Gewässerraum an den Inhalten der bestehenden Quartierplanungen bzw. der Uferschutzzonen. Zukünftige Aufwertungsmassnahmen bzw. Revitalisierungsmassnahmen können in Anlehnung an den revitalisierten Abschnitt zwischen Liestal und Lausen innerhalb des festgelegten Gewässerraumes weitergeführt werden.</p>
Rösernbach Teilplan 4/6	12.00 m	<p>Grundsätzlich ist eine symmetrische Festlegung auszuarbeiten;</p> <p>Im Bereich der Goldbrunnenstrasse wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone, bis zur Strasse hin, erweitert. Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der peripheren Lage nicht möglich.</p> <p>Im Abschnitt der psychiatrischen Klinik wird der bereits rechtskräftige Gewässerraum des kantonalen Nutzungsplans komplettiert bzw. weitergeführt.</p> <p>Für eingedolte Abschnitte wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.</p>
Orisbach Siedlungsrand bis Parz. 604 Teilplan 5/6	14.50 m	<p>Grundsätzlich ist eine symmetrische Festlegung auszuarbeiten. Für die künstlich angelegten Wasserbecken und Weiher beim Orishof kann, gestützt auf Art. 41b Abs. 4 lit. c. GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.</p>
Orisbach ab Parz. 604 bis Einmündung Ergolz Teilplan 5/6	17.00 m	<p>Der Gewässerraum ist auch hier symmetrisch festzulegen. Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der Lage, der Bedeutung des Gewässers und der Gefährdung durch Hochwasser nicht möglich. Örtlich wird eine Verbreiterung in Beachtung der Uferschutzzone bzw. der Gewässerparzelle vorgenommen. Gewässerbaulinien, die ausserhalb des Gewässerraumes liegen, behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Für das künstlich angelegte Schwieribächli (Entwässerungsgraben) inkl. Weiher wird aufgrund untergeordneter Interessen auf die Festlegung eines Gewässerraum verzichtet.</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung wird auch die Bedeutung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder Schweiz (ISOS) miteinbezogen. Im Abschnitt der Bahnlinie SBB bis zur Einmündung in die Ergolz konnte der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Als Begrenzung gelten i.d.R. die Gewässerbaulinien. Beim Stadtkern handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet, wo eine Reduktion vorgenommen werden konnte.</p>
Frenke Teilplan 6/6	30.75 m	<p>Der Gewässerraum für die Frenke wird grundsätzlich symmetrisch ausgearbeitet. Eine Reduktion des Gewässerraumes ist aufgrund der peripheren Lage und der Gefährdung durch Hochwasser somit nicht möglich.</p>



Elbisbächli Teilplan 1/6	11.00 m	Der Gewässerraum wird symmetrisch festgelegt. Die Festlegung erfolgt auch im Landwirtschaftsgebiet, mit dem Ziel, dass ein durchgehender Gewässerraum bis zur Spezialzone Gärtnerei im gleichen Verfahren gesichert wird. Der Gewässerraum wird örtlich nicht im Bereich der eingedolten Abschnitte festgelegt. Als Grund kann eine bessere Bewirtschaftung und Nutzung der Areale angeführt werden. Im Bereich der Zone mit Quartierplanungspflicht, welche heute noch landwirtschaftlich genutzt wird, kann im Rahmen einer Quartierentwicklung eine Ausdolung mitgeplant werden. Eine Verschiebung der Lage kann im Rahmen der Quartierplanung in Betracht gezogen werden.
Weidelibächli Teilplan 1/6	11.00 m	Eine symmetrische Festlegung wird zwischen der Fraumattstrasse und dem Oberem Burghaldenweg umgesetzt. Im Bereich des Weideliwegs überwiegt das Interesse am Erhalt der Erschliessungsstrasse gegenüber jenem des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für diesen eingedolten Abschnitt im Bereich des Weideliweges, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.
Vogelsangbächli Teilplan 2/6	11.00 m 5.0 m (Weiher)	Der Gewässerraum beträgt 11.0m für das offene Fliessgewässer und 5.0m für den Weiher (ab Uferlinie). Im eingedolten Abschnitt unter dem Vogelsangweg und im Bereich des QP Brunnmatt wird ein Verzicht geltend gemacht.
Windentalbächli Teilplan 3/6	11.00 m	Beim Windentalbächli wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt. Dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Quartierplanung und in Berücksichtigung der Uferschutzzone. Für den eingedolten Teil wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet.
Dietrichsbrunnenbächli Teilplan 4/6	11.00 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Im Bereich der Psychiatrie (westlicher Teil) wurde bereits in einem kantonalen Verfahren ein Gewässerraum festgelegt. Für das östliche Areal wird der Gewässerraum in Beachtung des Neubauprojektes der Gewässerraum ergänzt.
Bintalbächli Teilplan 4/6	11.00 m	Nebengewässer mit einer Sohlenbreite, die kleiner ist als 2 m. Für den eingedolten Abschnitt bei der Schiessanlage Sichert besteht Potential für eine künftige Ausdolung.
Schämpergbächli (Bad Schauenburg)		Für das Schämpergbächli wird, im Sinne der Planungshoheit, der Kanton die Gewässerraum-Festlegung übernehmen.

3.2 Vision Verlegung A22

Seit über 50 Jahren liegt die A22 über der Ergolz, was am 3. Juli 1970 als erlösender Augenblick in den Medien beschrieben wurde. Als erlösend würde dies heute niemand mehr bezeichnen. Statt Naherholungsgebiete bilden Lärmschutzwände und Autobahn die Kulisse. Es sollen heute schon Visionen und Stossrichtungen für eine künftige Ergolz als Naherholungs- und Naturgebiet bei der Gewässerraumplanung mitgedacht werden.

Im Mutationsplan Gewässerraum (Teilpläne 1 – 3) wird orientierend auf konzeptionelle Ziele einer Aufwertung Ergolz – Zukunftsvision Ergolzraum hingewiesen. Die Stadt Liestal möchte mit der Darstellung im Gewässerraumplan auf eine künftig vorzunehmende Auseinandersetzung hinweisen, auch wenn diese nicht sofort angegangen wird und werden kann (Zeithorizont offen).



4 Weiteres Vorgehen, nächste Planungsschritte

4.1 Kann ich meine Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Planung einbringen? Und wo / wann kann ich meine Fragen zum Gewässerraum stellen?

Allfällige Anregungen und Einwände werden in schriftlicher Form entgegengenommen und sind an den Stadtrat zu richten. Dieser prüft die Eingaben und nimmt in einem Mitwirkungsbericht dazu Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Der Mitwirkungsbericht wird anschliessend öffentlich aufgelegt. Zudem werden folgende Sprechstunden, auf Anmeldung, angeboten:

- **Mittwoch, 28. August 2024 von 13.30 – 16:30 Uhr**
- **Montag, 2. September 2024 von 13:30 – 17:00 Uhr**
- **Mittwoch, 4. September 2024 von 13:30 – 17:00 Uhr**

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Inhalte zu informieren und die Planungsdokumente bei der Stadt und auf der Homepage (www.liestal.ch) einzusehen. Für einen Gesprächstermin melden Sie sich bitte bei Romano Lanzi (romano.lanzi@liestal.ch).

4.2 Nächste Verfahrensschritte

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wird die überarbeitete Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem unmittelbar anschliessenden Einsprache- und Auflageverfahren wird das Rechtsmittel gewährt.